

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.07.2019

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

In nichtöffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegensteht. (§ 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung)

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.07.2019 ist folgender Beschluss bekannt zu geben:

TOP Neubau Kindergarten - Mehrpreis Holzfassade

Beschluss:

Der Mehrpreis von 11,60 €/qm netto (bei ca. 425 qm = 5866,70 €) wird nicht von der Gemeinde Baidt übernommen.

TOP 3

Verpflichtung des neuen Gemeinderats

Bürgermeisterin Frau Rürup berichtet:

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 setzt sich der neugewählte Gemeinderat aus folgenden Personen zusammen:

FWV

*Konzett, Stefan
Bayer, Heiko
Kränkle, Florian*

Gauder, Simon
Schad, Jürgen
Svoboda, Alexander
Jaudas, Yvonne

CDU

Kreutle, Johannes
Herrmann, Dieter
Müller, Stefan
Lins, Volkher

Bündnis 90/Die Grünen

Spiegel, Michael
Claßen, Antje
Herz, Norbert

Nach § 32 Abs.1 der Gemeindeordnung verpflichtete die Bürgermeisterin die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten mit folgender Verpflichtungsformel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

TOP 4

Wahl der Vertreter der Bürgermeisterin

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

*Gemäß § 48 Abs.1 der Gemeindeordnung bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte **neu** bestellt.*

Beschluss:

GR Bayer (FWV).ist 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

GR Herrmann (CDU) ist 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

GR'in Claßen (Bündnis90/Die Grünen) ist 3. Stellvertreter/in der Bürgermeisterin

TOP 5

Wahl der Mitglieder im Bauausschuss

Beschluss:

Der Bauausschuss setzt sich aus folgenden Gemeinderäten zusammen

GR Bayer (FWV)	Vertreter	GR Konzett
GR Svoboda (FWV)	Vertreter	GR Gauder
GR Schad (FWV)	Vertreter	GR Kränkle
GR Müller (CDU)	Vertreter	GR Kreutle
GR Spiegel (Bündnis 90/Die Grünen)	Vertreter	GR Herz

TOP 6

Wahl der Vertreter im Kindergartenausschuss

Beschluss:

Der Kindergartenausschuss besteht aus folgenden Personen:

GR'in Jaudas (FWV)	Vertreter:	GR Svoboda
GR Gauder (FWV)	Vertreter	GR Bayer
GR Kreutle (CDU)	Vertreter	GR Lins
GR'in Claßen (Bündnis 90/Die Grünen)	Vertreter	GR Herz

TOP 7

Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental

Beschluss:

In die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental werden folgende Gemeinderäte gewählt:

GR Spiegel (Bündnis 90/Die Grünen)	Stellvertreter GR Herrmann (CDU)
------------------------------------	----------------------------------

TOP 8

Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Mittleres Schussental

Beschluss:

In die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Mittleres Schussental werden folgende Gemeinderäte gewählt:

GR Konzett (FWV)	Vertreter	GR Svoboda
GR Müller (CDU)	Vertreter	GR Kreutle
GR Spiegel (Bündnis 90/Die Grünen)	Vertreter	GR Herz

TOP 9

Wahl der Vertreter im Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt – Baidt

Beschluss:

Im Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt–Baidt sind folgende Gemeinderäte vertreten:

GR Kränkle (FWV)	Vertreter	GR Schad
GR Herrmann (CDU)	Vertreter	GR Lins
GR Herz (Bündnis 90/Die Grünen)	Vertreter	GR Spiegel

TOP 10

Wahl der Vertreter des interkommunalen Gewerbegebiets Niederbiegen-Mehlis der Gemeinden Baienfurt, Baidt und Berg. „Gewerbepark Nördliches Schussental“

Beschluss:

Im Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Niederbiegen-Mehlis der Gemeinden Baienfurt, Baidt und Berg „Gewerbepark Nördliches Schussental“ sind folgende Gemeinderäte vertreten:

GR Kränkle (FWV)	Vertreter	GR Bayer
GR Herrmann (CDU)	Vertreter	GR Müller
GR Herz (Bündnis 90/Die Grünen)	Vertreter	GR Spiegel

TOP 11

Wahl der Vertreter bei der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg

Beschluss:

Als Vertreter in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg werden folgende Gemeinderäte gewählt:

GR'in Jaudas (FWV)
GR Kreutle (CDU)

TOP 12

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Fischerareal“ sowie 10.Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Im Anschluss an den städtebaulichen Ideenwettbewerb zum Fischerareal hat das Büro Sieber auf Grundlage der vorliegenden Wettbewerbsergebnisse ein Bebauungsplan aufgestellt, der zum einen der Umsetzung von Wohnbebauung dient, zum anderen die Ortsmitte städtebaulich neu ordnet. Um die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Bereich „Fischerareal“ zu ermöglichen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Die östlichen Flächen sollen in den Geltungsbereich einbezogen werden, um die Entwicklung eines Mischgebietes (Mischungsverhältnis von Wohnen zu gewerblicher Nutzung) zu sichern. Die Verbindlichkeit des geplanten Lebensmittelmarktes wird durch den Durchführungsvertrag hergestellt. Die Durchführung des Bauleitverfahrens erfolgt zeitgleich zum Bebauungsplan „Fischerareal-Wohnen“. Allerdings soll der Lebensmittelmarkt als Riegel schallschützende Wirkung hinsichtlich des Verkehrslärmes der westlich angrenzenden Kreisstraße auf den Bereich Fischerareal Wohnen ausüben und somit früher erstellt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2018 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für eine Teilfläche im sogenannten Fischerareal gefasst, in dem der geplante Lebensmittelmarkt als auch Wohnen stattfinden soll. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 13.04.2018 veröffentlicht. Bis zum 27.04.2018 hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Eine frühzeitige Behördenbeteiligung mit Behördenunterrichtungs-Termin am 23.05.2018 fand ebenfalls statt. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2018 gefasst. In der Zeit vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 lag der Plan in der Fassung vom 28.11.2018 öffentlich aus. In diesem Zeitraum wurden auch die Behörden und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Da die eingegangenen Bedanken nicht alle abgewogen werden konnten, muss der Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt werden. Ebenfalls müssen die Behörden und Träger öffentlicher Belange nochmals angehört werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 28.11.2018 zu eigen.

Folgende in der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2019 darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage:

- Verschwenkung der Erschließungsstraße mit Verkehrsinsellösung
- Für Wohnungen bis zu einer Größe von 45 m² wird 1 Stellplatz festgelegt, für Wohnungen größer als 45 m² werden 2 Stellplätze gefordert.

Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 12.07.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes "Mischgebiet Fischerareal" sowie 10. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" in der Fassung vom 12.07.2019 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

TOP 13

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanes „Wohnen Fischerareal“ sowie die 9.Änderung des Bebauungsplanes „Innere Breite“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Im Anschluss an den städtebaulichen Ideenwettbewerb zum Fischerareal sollte vom Büro Sieber auf Grundlage der vorliegenden Wettbewerbsergebnisse ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der zum einen der Umsetzung von

Wohnbebauung dient, zum anderen die Ortsmitte städtebaulich neu ordnet. Die Durchführung des Bauleitverfahrens erfolgt zeitgleich zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“, der als Riegel schallschützende Wirkung hinsichtlich des Verkehrslärmes der westlich angrenzenden Kreisstraße hat.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2018 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für eine Teilfläche Richtung Dorfplatz im sogenannten Fischerareal gefasst. Hier soll eine allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 13.04.2018 veröffentlicht. Bis zum 27.04.2018 hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Eine frühzeitige Behördenbeteiligung mit Behördenunterrichtungs-Termin am 23.05.2018 fand ebenfalls statt. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2018 gefasst. In der Zeit vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 lag der Plan in der Fassung vom 28.11.2018 öffentlich aus. In diesem Zeitraum wurden auch die Behörden und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Da die eingegangenen Bedanken nicht alle abgewogen werden konnten, muss der Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt werden. Ebenfalls müssen die Behörden und Träger öffentlicher Belange nochmals angehört werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 28.11.2018 zu eigen.

Folgender in der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2019 darüber hinaus beschlossenen Inhalt ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage:

- Für Wohnungen bis zu einer Größe von 45 m² wird 1 Stellplatz festgelegt, für Wohnungen größer als 45 m² werden 2 Stellplätze gefordert.

Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch.

Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 12.07.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen Fischerareal" sowie 9. Änderung des Bebauungsplanes "Innere Breite" in der Fassung vom 12.07.2019 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

TOP 14

Bauantrag zur Errichtung eines Carports an bestehendes Wohnhaus auf Flst. 6/10, Marsweilerstr. 12

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

Auf dem Flst. 6/10 in der Marsweilerstraße soll ein Carport für 3 Kraftfahrzeuge an das bestehende Wohnhaus angebaut werden. Die bauliche Anlage soll 8,00m breit, 8,00m tief, im Mittel 2,80m hoch sein und mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, so dass das Bauvorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile) beurteilt wird.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der Umgebung ein, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewahrt, die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Errichtung eines Carports auf dem Flst. 6/10 wird erteilt.

TOP 15

Bauantrag zur Errichtung eines Carports und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiesgrubenstraße“ wegen Überschreitung der Baugrenze auf Flst. 210/47, Kiesgrubenstraße 32

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Der Bauherr beantragt im Baugebiet Kiesgrubenstraße (Wohngebiet) einen Carport für 2 Kfz, mit einer Länge von 7,01m und einer Breite von 6,27m. Das Gebäude soll 2,41m hoch werden und ein Flachdach erhalten. Da der Carport im Kurvenbereich liegt, sind die Stützen 2,00m hinter der Vorderkante angebracht, so dass nur das Dach über die Baugrenze ragt.

Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Kiesgrubenstraße“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt.

Für die Überschreitung des Bauquartiers mit dem Dach des Carports ist eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.*

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar. Zu berücksichtigen ist die verkehrliche Situation.

Fraktionsübergreifend war man sich einig, dass der Carport problemlos 2 m nach hinten versetzt werden kann.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Befreiungen, Überschreitung der Baugrenze im Rahmen des Bauantrags zum Neubau eines Carports wird nicht erteilt.

TOP 16

Vergabe der Freianlagen beim Neubau des Kindergartens SMS

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2018 wurde das Büro Wurm beauftragt, die Arbeiten für den Neubau des Kindergartens auszuschreiben. Das erste Ausschreibungspaket wurde bereits in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2018 vergeben. Das zweite Ausschreibungspaket wurde in der Gemeinderatssitzung am 05.02.2019 vergeben. Die restlichen Gewerke für das Gebäude wurden in der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2019 vergeben.

Die Öffentliche Ausschreibung der Freianlagen wurde am 24.05.2019 im Staatsanzeiger BW und am 25.05.2019 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Angebotseröffnung fand am 24.06.2019 statt.

Zur Submission am 03.06.2019 gingen 3 Angebote ein.

Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 214.118,38 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) und 224.838,60Euro brutto (= 105,01 %, teuerstes Angebot). Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Di-Sanza, aus Ravensburg mit einer Angebotssumme von 214.118,38 Euro brutto abgegeben.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Vergabe der Freianlagen an die Firma vorgenommen werden. Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

Beschluss:

Der Auftrag für Freianlagen wird an die Fa. Di-Sanza, aus Ravensburg mit einer Angebotssumme von 214.118,38 Euro brutto erteilt.

TOP 17

Vergabe Rohbau mit Außenanlagen, Stahlbau, Dach- und Wandverkleidung beim Neubau der Bauhofhalle

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Der Bauhof hat in den Gebäuden im Fischerareal nach Aufgabe des Klosterhofs Räumlichkeiten belegt. Für eine Bebauung des Gebiets muss der Bauhof auch diese Gebäude räumen. Es ist angedacht, dass auf dem Bauhofgelände eine neue, unbeheizte Halle entstehen soll. Sie soll als Lagerräume für den Grünbereich und für Fahrzeuge und Gerätschaften des Bauhofs genutzt werden. Sobald die Halle für den Bauhof fertiggestellt ist, kann der Bauhof aus den Gebäuden des Fischerareals ausziehen. Nach der Räumung der Fischergebäude können alle Gebäude abgebrochen werden. In engem Kontakt mit dem Bauhofleiter Herr Mohring-Landsberger wurde der Entwurf der Halle entwickelt. Die Halle soll im Abstand von 15m parallel zur Kreisstraße gebaut werden. Der Wertstoffhof muss dann auf die südliche Seite der neuen Halle verlegt werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 10.04.2018 wurde das Ingenieurbüro Knittel mit der Erstellung der Baugesuchsunterlagen für die Bauhofhalle beauftragt. Die Baugenehmigung erfolgte am 20.05.2019. Am 15.07.2019 erfolgte die Baufreigabe, so dass mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung fand am 15.07.2019 statt.

a) Rohbau mit Außenanlagen

Die Ausschreibung wurde an 5 Firmen verschickt. Zur Submission am 15.07.2019 gingen 4 Angebote ein.

Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 144.448,53 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) und 154.154,98 Euro brutto (= +6,7 %, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Fa. Schützbach aus Baidt mit einer Angebotssumme von 144.448,53 Euro brutto abgegeben.

b) Stahlbau

Es wurden 5 Firmen angefragt, ein Angebot abzugeben. Zur Submission am 15.07.2019 gingen 5 Angebote ein. Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 93.738,57 Euro brutto (100 %, günstigstes Angebot) und 132.931,03 Euro brutto (+ 44,7 %, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 wurde von der Firma Manz aus Warthausen mit einer Angebotssumme von 93.738,57 Euro brutto abgegeben.

c) Wand- und Dachverkleidung

Zur Submission am 15.07.2019 gingen 3 Angebote ein. Die Angebotspreisspanne liegt zwischen 88.478,43 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) und 96.245,06 Euro brutto (+ 8,8%, teuerstes Angebot). Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16

wurde von der Firma Fürst aus Ostrach mit einer Angebotssumme von 88.478,43 Euro brutto abgegeben.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Vergabe der Gewerke an die Firmen vorgenommen werden. Nach VOB/A § 16 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.

Da die Firma Fürst die Arbeiten der Wand- und Dachverkleidung erst zu einem späteren Zeitpunkt ausführen kann, wird der nächstgünstigste Bieter mit den Arbeiten beauftragt.

Beschluss:

- a. Der Auftrag für den Rohbau wird an die Fa. Schützbach aus Baidt mit einer Angebotssumme von 144.448,53 Euro brutto erteilt.
- b. Der Auftrag für den Stahlbau wird an Firma Manz aus Warthausen mit einer Angebotssumme von 93.738,57 Euro brutto erteilt.
- c. Der Auftrag für die Wand- und Dachverkleidung wird an die Firma Eggert mit einer Angebotssumme von 92.368,29 Euro brutto erteilt.

TOP 18

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baidt ab dem 01.09.2019

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 27.07.2016 wurde die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 04. Juni 2019 wurden die Elternbeiträge für die Kindergärten im Gemeindegebiet beschlossen.

§ 4 und § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt wurden geändert.

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt wird zugestimmt.

Der Wortlaut dieser Änderungssatzung ist in dieser Ausgabe des Amtsblattes abgedruckt.

TOP 19

Vorstellung von Planungsbüros für die Sanierung der Klosterwiesenschule

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

In der Sitzung des Gemeinderats im Januar 2017 wurde zum Thema „Neue Räume für den Kindergarten“ berichtet. Vom Gemeinderat wurde angeregt, sich zuerst Gedanken über eine Umplanung der bestehenden Schulräume zu machen. Im März 2017 wurde dann die Klosterwiesenschule mit den Gemeinderäten besichtigt. In der Novembersitzung 2017 des Gemeinderats wurde dann vom Architekturbüro Wurm der Raumbedarf einer Ganztageschule und eine mögliche Umverteilung der Klassen- und Fachräume der Schule vorgestellt, um möglicherweise eine Kindergartengruppe ins Schulgebäude zu integrieren.

Anfang 2018 wurde der Gemeinderat über die aktuellen Förderprogramme des Bundes und des Landes für die Sanierung von Schulgebäuden informiert. Die Verwaltung wurde daraufhin beauftragt, unterschiedliche Sanierungsalternativen für die Schulgebäude auszuarbeiten. Ende Januar wurde mit dem Architekturbüros Wurm und der Schulleitung Sanierungsabschnitte festgelegt. Beschlossen wurde, dass ein Mängelbericht für die gesamte Klosterwiesenschule, unter Berücksichtigung der Folgekosten, aufzustellen ist.

Das Architekturbüro hat zusammen mit den Fachbereichen Elektro, Sanitär und Heizung die Schulgebäude untersucht, Mängel erfasst und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Preisen hinterlegt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. November 2018 vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt Fördermittel aus dem Ausgleichsstock und der Schulbauförderung für die Sanierung der Klosterwiesenschule zu beantragen. Über konkrete Baumaßnahmen will der Gemeinderat nach Vorliegen der Zuschussbescheide, bzw. schriftlicher Zuschusszusagen entscheiden.

Das Architekturbüro Wurm lieferte die Pläne, Berechnungen und Beschreibungen, damit die Finanzverwaltung im Dezember 2018 einen Förderantrag stellen konnte. Inzwischen liegt der Förderbescheid über die Zuwendung zu einer Sanierungsmaßnahme aus dem kommunalen Sanierungsfond des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 248.000 € vor. Darüber hinaus erhält die Gemeinde Baidt Mittel in Höhe von 180.000 € aus dem Ausgleichsstock. An die Förderungen sind die Bedingungen geknüpft, dass spätestens ein Jahr nach Bewilligungsbescheid mit dem Vorhaben begonnen werden muss, die Sanierungsmaßnahme bis spätestens Ende 2022 abgenommen und bis Ende 2023 abgerechnet ist.

Des Weiteren wurden im Dezember 2018 noch Zuschüsse aus der Schulbauförderung gestellt. Die Gemeinde erhofft noch weitere Fördermittel von insgesamt ca. 100.000 €. Über die Verteilung wird im September entschieden.

Die bisher angefallenen Kosten für die Planung belaufen sich auf 26.526,09 €. Die Maßnahme ist in sich abgeschlossen, die vorgestellten Pläne liegen digital vor.

In der Sitzung vom 07.05.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, mit mindestens drei Architekturbüros Kontakt aufzunehmen. Diese sollen sich dann im Gemeinderat vorstellen, so dass von Seiten des Gremiums eine Entscheidung getroffen werden kann, welches Architekturbüro mit der weiteren Planung der Sanierung der Klosterwiesenschule betraut werden soll.

Zu Vorgesprächen wurden 3 Büros eingeladen. Das Büro Sauer Baumanagement aus Schlier hat der Verwaltung inzwischen mitgeteilt, dass sie aus zeitlichen Gründen die geplanten Maßnahmen nicht durchführen können.

Vorstellen werden sich das Architekturbüro mlw aus Ravensburg, vertreten durch Herr Morent und das Architekturbüro Hildebrand + Schwarz aus Friedrichshafen, vertreten durch Herr Hildebrand.

Beschluss:

Das Architekturbüro mlw aus Ravensburg wird mit der weiteren Planung der Sanierung der Klosterwiesenschule beauftragt.

TOP 20

Bepflanzung Kreisverkehr

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Im März 2017 hat das Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt, die Zustimmung zum Bau eines Kreisverkehrs am Ortseingang von Baidt im Zuge der K 7951 erteilt. In der Sitzung vom 04. April 2017 wurde das Ingenieurbüro Haag + Noll aus Ravensburg mit der Planung beauftragt.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgte im Februar 2019. Ausgeschrieben wurden die Baumaßnahmen des Kreisverkehrs mit Retentionsbecken, der Bypass (Hochwasserschutz des Fischerareals) vom Sulzmoosbach in das Becken, die Anbindung des Fischerareals an das bestehende Nahwärmenetz sowie die Belagserneuerung auf der ganzen Länge von der Firma Dachser bis kurz vor die Gemarkungsgrenze Baienfurt. Die Kosten für die Belagserneuerung werden vom Landkreis getragen, die Kosten für den Kreisverkehr trägt die Gemeinde. An den Radwegen beteiligt sich der Kreis mit 50 % an den Kosten.

Die Arbeiten wurden in der Aprilsitzung an die Firma Strabag aus Langenargen vergeben. Baubeginn war im Mai 2019 und Fertigstellungstermin wird voraussichtlich Ende August 2019 sein.

Wunsch der Gemeinde war es, den Innenkreis der Kreisverkehrsfläche in Eigenregie zu gestalten und zu pflegen. Deshalb wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt eine Vereinbarung zu treffen. Diese

Vereinbarung beinhaltet, dass der Innenkreis zur optischen Aufwertung mit einer Blumenwiese angelegt wird und die Unterhaltung die Gemeinde übernimmt.

Der Begriff der Blumenwiese ist weit gefasst und beinhaltet auch wiesenartige Staudenpflanzungen, lediglich eine Baumbepflanzung darf nicht erfolgen.

Da dem Kreisverkehr am Ortseingang der Gemeinde ein besonderes Augenmerk gilt, sollte überlegt werden, welche Art der Bepflanzung vorgenommen wird. Das Büro 365° aus Überlingen, das bereits den Bepflanzungsplan für den Kreisverkehr am Dorfplatz erstellt hat, hat drei mögliche Pflanzvarianten ausgearbeitet:

- a.) Bepflanzung mit Stauden, 8 Stück / m² in 25 cm Staudensubstrat;
- b.) Ansaat mit Wiesenmischung in 25 cm Wandkies mit Kompostauflage;
- c.) Ansaat mit Wiesenmischung und zusätzlicher Pflanzung von 2 Stauden pro m² für eine bessere Optik im ersten Jahr.

Die genannten Pflanzvarianten beinhalten immer auch die Personalkosten, die für die jeweilige Bepflanzung anfallen werden.

Der Kreisverkehr am Ortseingang wird stark frequentiert und wahrgenommen. Der erste Eindruck, den man hier von der Gemeinde gewinnt, bleibt haften. Eine Staudenmischung sieht sofort und das ganze Jahr über hübsch aus, hat einen großen ökologischen Wert und hält langfristig den Pflegeaufwand des Bauhofes in Grenzen.

Beschluss:

Die Bepflanzung des Kreisverkehrs erfolgt mit Variante:

Bepflanzung mit Stauden, 8 Stück / m² in 25cm Staudensubstrat

TOP 21

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2001 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Baidt - zuletzt geändert am 08.05.2018 - beschlossen.

Bei einer Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden am 09.07.2019 war man sich einig, folgende Änderungen der Hauptsatzung vorzunehmen:

§ 4 Beschließender Ausschuss

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
- der Bauausschuss

(2) Dieser Bauausschuss besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzende und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Bauausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.*
- (2) Dem beschließenden Ausschuss wird das in § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.*
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, bis zu einem Betrag von 35.000 € im Einzelfall;*
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 3.500 € im Einzelfall.**
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahrestag.*

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der ausschuss die angelegenheit mit den Stimmen eines viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.*
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.*
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.*
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des beschließenden Ausschusses berührt, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder des beschließenden Ausschusses gehört.*
- (5) entfällt*

§ 7 Verwaltungsausschuss - entfällt

Neuer § 7 Bauausschuss

§ 8 Bauausschuss - entfällt -

Neuer § 8 Beratender Ausschuss - Kindergartenausschuss -

§ 10 Rechtsstellung

Die Bürgermeisterin ist hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

Dieser Paragraph wird zu § 9.

§ 11 Zuständigkeiten wird neuer § 10

- (1) *Die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim gehalten ist.*
- (2) *Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis A 8, von Beschäftigten bis TVöD EG 6 bzw. bis TVöD SuE 8a;
die Ernennung, Einstellung, und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.*

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Baidt wird zugestimmt.

Der Wortlaut der Satzungsänderung ist ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes abgedruckt.